

Informationen für die Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe und weitere anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Stand: 2. April 2020

Hinweise zur Prävention und Umgang mit dem Coronavirus in Sachsen (SARS-CoV-2, COVID-19)

Sehr geehrte Alltagsbegleiter/innen,

sehr geehrte Nachbarschaftshelfer/innen,

sehr geehrte Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag,

wir möchten uns bei Ihnen für Ihr bisher geleistetes Engagement bedanken. Sie unterstützen ältere und pflegebedürftige Menschen in ihrem Alltag und im häuslichen Umfeld. Dadurch leisten Sie einen großen Beitrag, um die Lebensqualität vieler Menschen zu verbessern und einen möglichst langen Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen.

Wie Sie wissen, steigt die Anzahl der Corona-Infektionen weltweit. Auch in Deutschland und in Sachsen nehmen die Infektionen zu.

Die Lage wird vom **Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)** regelmäßig beobachtet und bewertet. Das SMS steht dazu im Austausch mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) und den anderen Bundesländern. Aktuelle Informationen des SMS sowie des Robert Koch-Instituts (RKI) finden Sie unter:

<https://www.sms.sachsen.de/coronavirus.html>

Darüber hinaus können Sie dort tagesaktuelle Informationen des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus einsehen sowie die häufigsten Fragen und Antworten. Vorrangiges Ziel ist es, eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Gerade jetzt ist es jedoch wichtig, dass die Leute, die auf Ihre Hilfe angewiesen sind oder die sich auf Ihre Unterstützung verlassen, diese auch weiterhin erhalten.

Ältere und mit Vorerkrankungen belastete Menschen gehören zu den sogenannten Risikogruppen. Das bedeutet, dass bei einer Infektion ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe besteht. Daher ist es wichtig, dass Sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit und Begleitung einige Dinge besonders beachten:

- Achten Sie auf das Einhalten der Husten- und Niesregeln sowie eine gute Händehygiene.
- Verzichten Sie auf direkten Körperkontakt, insbesondere auf das Händeschütteln.
- Halten Sie gegenseitig Abstand (etwa 1,5 bis 2 Meter).
- Generell sollten Menschen, die Atemwegssymptome haben, nach Möglichkeit zu Hause bleiben.
- Reduzieren Sie gemeinsame Aktivitäten auf ein Minimum
- Achten Sie auch auf sich selbst!

Dürfen Alltagsbegleiter und Nachbarschaftshelfer noch tätig werden?

Laut der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 darf die eigene Häuslichkeit nur mit triftigen Grund verlassen werden.

Für die Tätigkeiten von Alltagsbegleitern und Nachbarschaftshelfern liegen triftige Gründe vor. Triftige Gründe können laut § 2 Abs. 2 Nr. 4 „*Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit)*“ sowie die Nr. 12 „*Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen*“ sein.

Im Falle einer Kontrolle, müssen die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Art und Weise glaubhaft gemacht werden. Den Projektträgern der Alltagsbegleitung empfehlen wir eine einfache Bescheinigung an den Alltagsbegleiter auszustellen. Für die Nachbarschaftshelfer empfehlen wir, dass Anerkennungsschreiben der Pflegekasse bei sich zu führen. Dieses Schreiben in Kombination mit dem Personalausweis wird vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für eine Glaubhaftmachung als ausreichend angesehen.

Besonderheit für die Projektträger der Alltagsbegleitung:

Im Rahmen der Förderung der Alltagsbegleiter für Senioren durften bisher nur gemeinsame Aktivitäten zwischen Senior und Alltagsbegleiter abgerechnet werden. In dieser außergewöhnlichen Situation, in der wir uns aufgrund des Aufkommens des neuartigen Coronavirus befinden, möchten wir diese Regelung teilweise aussetzen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt gestattet vorläufig auch, dass Alltagsbegleiter Tätigkeiten für einen Senior durchführen können. Das gilt insbesondere im Zusammenhang mit Einkäufen, die ein Alltagsbegleiter ohne den Senior erledigen kann. Weiterhin besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen den telefonischen Kontakt (längere Gespräche zwischen Alltagsbegleiter und Senior) anzuerkennen.

Darüber hinaus dürfen Alltagsbegleiter, die derzeit nicht ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausüben können, die nicht in Anspruch genommenen Stunden zu einem späteren Zeitpunkt des Projektes nachholen. Das bedeutet, dass für diese Fälle die Stundenhöchstgrenze von 32 Stunden im Monat aufgehoben wird. Der bis zum 31. Mai 2020 verkürzte oder nicht in Anspruch genommene Stundenumfang ist von den Projektträgern zu dokumentieren. Zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen späteren Zeitpunkt, ist diese Dokumentation beizufügen. Die Übertragung in andere Monate ist nur bis zum Umfang der bereits bewilligten Förderung möglich.

Diese Regelungen bleiben vorerst bis zum **31. Mai 2020** in Kraft.

Die Sächsische Aufbaubank als Bewilligungsbehörde wird über dieses Vorgehen informiert.

Informationen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Nach der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 dürfen anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) derzeit auch weiterhin ihrer Arbeit nachgehen. Notwendige Bescheinigungen / Passierscheine stellen Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus. Diese beinhalten u.a. Name, Vorname, den Arbeitgeber sowie den Hinweis, dass die Anwesenheit des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin zur Unterstützung und Begleitung unterstützungsbedürftiger und pflegebedürftiger Personen erforderlich ist.